

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Stand: Jan. 2014 Rev0
Seite: 1 von 2

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie ergänzende Merkblätter sind verbindlich, wenn auf deren Geltung in der Offerte oder Auftragsbestätigung der *Listemann AG Werkstoff- und Wärmebehandlungstechnik* oder der *Listemann Technology AG (LISTEMANN)* verwiesen wird und sie dem Vertragspartner bekannt gegeben worden sind. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von *LISTEMANN* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2. Die Bedingungen finden Anwendung auf die als Dienstleistung (Behandlung) angebotenen thermischen Prozesse Wärmebehandlung, Löten, Sintern, Thermisches Spritzen und Elektronenstrahlschweissen sowie diesbezügliche Beratungen, welche *LISTEMANN* nach den Vorgaben (Weisungen und technische Unterlagen) und unter Verwendung von Material (Werkstoff) des Bestellers gegen Entgelt im Rahmen eines Behandlungsauftrages ausführt.
- 1.3. Sollte sich eine Bestimmung der AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Leistungen

Die Leistungen von *LISTEMANN* sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt. Nicht enthaltene Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Auftragserteilung und Informationspflichten

- 3.1. In der Auftragserteilung müssen alle für *LISTEMANN* wichtigen Angaben wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Gewicht, Werkstoffbezeichnung, Vorbehandlungen sowie Behandlungs- und Prüfvorschriften enthalten sein.
- 3.2. Die für die Ausführung der Behandlung notwendigen technischen Unterlagen müssen *LISTEMANN* vom Besteller per Brief, Fax oder Email zur Verfügung gestellt werden. Durch fehlende, falsche oder ungenaue Angaben entstehen *LISTEMANN* keine nachteiligen Folgen.
- 3.3. Der Besteller setzt *LISTEMANN* vor Vertragsschluss darüber in Kenntnis, falls der Vertragsgegenstand unter das Schweizerische Güterkontrollgesetz (GKG) und/oder Kriegsmaterialgesetz (KMG) fällt und/oder der US Exportkontrolle gemäss EAR (Export Administration Regulations) und/oder ITAR (International Traffic in Arms Regulations) oder sonstigen länderspezifischen Regelungen für Dual-Use oder Rüstungsgütern unterliegt.
- 3.4. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der Vorbehandlung sind *LISTEMANN* rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.5. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn *LISTEMANN* den Behandlungsauftrag angenommen hat (Auftragsbestätigung oder Arbeitsbeginn).

4. Anlieferung der Ware und Eingangskontrolle

- 4.1. Bei der Anlieferung (DDP gemäss INCOTERMS 2010) sind vom Besteller Stückzahlen und Bezeichnung der Ware auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben. Für alle Anlieferungen (ausser Liechtenstein und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben auf einer Proformarechnung erforderlich: Einzelpreis und Totalwert, Anzahl Verpackungen, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland der Ware, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung.
- 4.2. *LISTEMANN* geht von der Mängelfreiheit, Richtigkeit und Tauglichkeit der gelieferten Waren und Materialien aus. *LISTEMANN* prüft diese bezüglich Gewicht, Stückzahl sowie offensichtlicher Mängel. Eine weitergehende Pflicht zur Prüfung besteht nicht. Abweichungen und Mängel werden dem Besteller umgehend gemeldet damit dieser innerhalb angemessener Frist über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

5. Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren

- 5.1. Die Bereitstellung des Normalwerkzeugs und der notwendigen Einrichtungen obliegt *LISTEMANN*.
- 5.2. Für Spezialwerkzeuge (Vorrichtungen, Lehren, Messgeräte) hat der Besteller zu sorgen. Sie bleiben dessen Eigentum und werden ihm mit Ablieferung des Auftrages zurückgegeben. Werden solche Spezialwerkzeuge von *LISTEMANN* hergestellt, kann *LISTEMANN* dem Besteller einen angemessenen Werkzeugkostenanteil verrechnen, bleibt jedoch Eigentümer derselben.

6. Preise

- 6.1. Die Preise verstehen sich netto, ab Werk (EXW gemäss INCOTERMS 2010), ohne Umsatzsteuer und Verpackung, zahlbar in Schweizer Franken oder eine andere von *LISTEMANN* bekannt gegebene Währung ohne irgendwelche Abzüge.
- 6.2. Alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, hat der Besteller zu tragen oder sie gegen Nachweis durch *LISTEMANN* zurückzuerstatten, falls *LISTEMANN* hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 6.3. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn
 - sich beim Material oder in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
 - Art oder Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen eine Änderung erfahren haben.
- 6.4. Ergibt sich vor Beginn der thermischen Behandlung die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vorbehandlungen oder Spezialvorrichtungen), so teilt *LISTEMANN* dem Besteller den Mehrpreis vor Beginn der Behandlung mit.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Zahlungen sind gemäss den Bedingungen auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Lieferpreis an *LISTEMANN* ausbezahlt worden ist.
- 7.2. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.
- 7.3. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von *LISTEMANN* Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.
- 7.4. Wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den Kapitalbeschaffungskosten im Lande des Bestellers richtet, mindesten aber 5% p.a., berechnet.
- 7.5. Die Zurückbehaltung oder Kürzung der Zahlungen aufgrund von Beanstandungen, Streitigkeiten oder nicht ausdrücklich anerkannten Ansprüchen des Bestellers ist nicht zulässig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur aufgrund einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung zulässig.

8. Retentionsrecht

- 8.1. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein, behält sich *LISTEMANN* bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem entsprechenden Auftrag die Geltendmachung des Retentionsrechts an den noch in ihrem Besitz in Arbeit befindlichen oder fertig behandelten Waren vor.
- 8.2. Der Besteller trägt die Gefahr von Beschädigung oder Verlust der Retentionswaren. Eine Versicherungspflicht von *LISTEMANN* besteht nicht.
- 8.3. Begleicht der Besteller die fälligen Forderungen nicht innerhalb 90 Tagen, ist *LISTEMANN* nach Mitteilung an den Besteller berechtigt, die Retentionsware freihändig zu verkaufen.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt sobald *LISTEMANN* im Besitz der Ware und der dazugehörigen vollständigen Angaben gemäss Ziffer 3.1-3.4 ist.
- 9.2. Die Annahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferfrist gilt nicht als Zusage der Lieferfrist.
- 9.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die *LISTEMANN* trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei *LISTEMANN*, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen.
- 9.4. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Stand: Jan. 2014 Rev0
Seite: 2 von 2

- 9.5. Der Besteller hat bei verspäteter Lieferung kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung von *LISTEMANN* für den Ersatz jeglichen Schadens, der aus geringfügiger, verschuldeter Verspätung entstanden ist, wird hiermit ausgeschlossen. Für die übrigen Verzugschäden wird die maximale Haftung auf die Höhe des vereinbarten Entgelts beschränkt.
- 9.6. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von *LISTEMANN*, dagegen gilt sie im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 10. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 10.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der behandelten Ware ab Werk auf den Besteller über.
- 10.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die *LISTEMANN* nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
- 11. Versand, Transport und Versicherungen**
- 11.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 11.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 12. Prüfung und Abnahme der behandelten Ware**
- 12.1. *LISTEMANN* wird die behandelte Ware soweit üblich vor Versand prüfen. Sie bedient sich dabei des gegenwärtigen Stands der Technik. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 12.2. Bei löstechnischen Behandlungen ist der Besteller vor und nach Weiterverarbeitung oder vor Einsatz der behandelten Ware verpflichtet, die Lötverbindung hinsichtlich geforderter Eigenschaften, wie z.B. Dichtheit und Festigkeit, zu prüfen. Eine Prüfung durch *LISTEMANN* erfolgt nur, wenn dies vor Auftragserteilung gesondert vereinbart wird.
- 12.3. *LISTEMANN* erstellt auf ausdrückliche Anforderung des Bestellers und gegen Verrechnung ein Behandlungs- und Prüfprotokoll.
- 12.4. Mit den durchgeführten Prüfungen kontrolliert *LISTEMANN* nur die Einhaltung der vom Besteller spezifizierten Merkmale, nicht aber die Funktionsfähigkeit der behandelten Ware. Insbesondere treffen *LISTEMANN* keine Produktbeobachtungspflichten.
- 12.5. Beanstandungen sind vom Besteller zu belegen, wobei die beanstandete Ware *LISTEMANN* auf Verlangen vorzuweisen ist. Die Beanstandungen müssen bei *LISTEMANN* wie folgt geltend gemacht werden:
- bei offenkundigen Fehlern unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablieferung;
 - bei verborgenen Fehlern unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablieferung.
- 12.6. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gelten die behandelten Waren als genehmigt.
- 12.7. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.
- 12.8. Der Besteller hat bei Lieferung der Ware das gemäss Ziffer 12.3 erstellte Behandlungs- und Prüfprotokoll zu überprüfen und Abweichungen zur Bestellung unverzüglich zu beanstanden. Unterlässt er dies, gilt das Behandlungs- und Prüfprotokoll als genehmigt.
- 12.9. Wegen Mängel irgendwelcher Art an behandelten Waren hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 13 (Haftung für Behandlungsmängel) ausdrücklich genannten.
- 13. Haftung für Behandlungsmängel**
- 13.1. Bei nachgewiesenen Behandlungsmängeln hat der Besteller den Anspruch und *LISTEMANN* das Recht auf Nachbesserung der Ware, soweit technisch möglich. Die Kosten der Nachbesserung gehen vollumfänglich zu Lasten von *LISTEMANN*.
- 13.2. Ist eine Nachbesserung technisch nicht möglich, so wird die mangelhafte Ware, soweit sie sich nicht normal verwerten lässt, von *LISTEMANN* ganz oder teilweise vergütet, jedoch höchstens zum Behandlungswert im Zeitpunkt der Beanstandung.
- 13.3. Bei allen Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung sowie der Wert der Behandlungsleistung angemessen zu berücksichtigen.
- 13.4. Ausschuss, der infolge falscher Material- oder Behandlungsangaben durch den Besteller verursacht wurde, fällt nicht unter den Mängelbegriff. Für Serienteile gelten, wenn nicht anders vereinbart, Ausschussmengentoleranzen von max. 3% des Gesamtloses.
- 14. Ausschlüsse von der Haftung für Behandlungsmängel**
- 14.1. Die Haftung von *LISTEMANN* ist ausgeschlossen für alle Abweichungen und Schäden, die auf verspätet gemachte, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben oder ungeeignete und von *LISTEMANN* als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften in der Auftragserteilung zurückzuführen sind.
- 14.2. *LISTEMANN* übernimmt keine Verantwortung für Fehler und Schäden, die bei sachgemässer Behandlung aufgrund der nicht behandlungskonformen Gestalt bzw. Konstruktion der Werkstücke, Materialfehler sowie mangelnder Eignung des Materials, unterschiedliche Härtebarkeit des verwendeten Materials, andere versteckte Fehler, Beeinflussung durch vorangegangene Bearbeitungen oder erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf für den vorgesehenen Zweck entstanden sind. Darunter fallen Risse, Verzug (Form- und Massänderungen), Festigkeit oder Dichtheit von Löt- und Schweissverbindungen, Dichte und Porenfreiheit von Sinterbauteilen, Schäden die durch Richtarbeiten und ungeeignete Weiterverarbeitung verursacht werden und Schäden an Werkstücken, die bereits andernorts behandelt worden sind.
- 14.3. Wegen Behandlungsmängel hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 13 ausdrücklich genannten.
- 15. Abschluss weiterer Haftungen**
- 15.1. Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der behandelten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von *LISTEMANN*, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 15.2. Der Besteller stellt *LISTEMANN* von allen ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei. Regressansprüche des Bestellers gegen *LISTEMANN* aus der Befriedigung von ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen.
- 16. Anwendbares Recht**
- Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Wahlgerichtsstand ist Vaduz.